Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3486**

15. Wahlperiode 30. 06. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3279 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2482 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes (Zweites Zivildienständerungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

A. Problem

Nach der bislang geltenden Fassung des Zivildienstgesetzes dauert der Zivildienst einen Monat länger als der Grundwehrdienst. Beide Gesetzentwürfe wollen demgegenüber die Dauer des Zivildienstes dem Grundwehrdienst angleichen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3279 sieht darüber hinaus vor, die Altersgrenze, bis zu der Wehrpflichtige (Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige) regelmäßig herangezogen werden, vom 25. auf das 23. Lebensjahr herabzusetzen und außerdem die Befreiungs- und Zurückstellungstatbestände zu aktualisieren und zu ergänzen.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3279 in geänderter Fassung. Dadurch werden die entsprechenden Bestimmungen im Zivildienstgesetz und im Wehrpflichtgesetz modifiziert.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2482.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3279 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2482 abzulehnen.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Anton Schaaf
Berichterstatter

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Jutta Dümpe-Krüger
Berichterstatterin

Ina Lenke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG) – Drucksache 15/3279 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (12. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Zivildienstgesetzes	**Änderung des Zivildienstgesetzes**
Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:	Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Staatsbürgerlicher Unterricht § 36a“ durch die Angabe „(weggefallen) § 36a“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „70 vom Hundert“ die Angabe „, vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 50 vom Hundert,“ gestrichen.	2. unverändert
3. § 10 wird wie folgt geändert:	3. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„4. schwerbehinderte Menschen.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Vom Zivildienst sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zu befreien,	„(2) Vom Zivildienst sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zu befreien,
1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,	1. unverändert
2. deren zwei Geschwister	2. deren zwei Geschwister
a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer,	a) unverändert
b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer,	b) unverändert
c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes,	c) unverändert
d) Entwicklungsdienst nach § 14a Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes,	d) unverändert
e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1,	e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
f) ein freiwilliges Jahr nach *§ 14c Abs. 1,*	f) ein freiwilliges Jahr **entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) von mindestens 9 Monaten**
g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1,	g) unverändert
h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit	h) unverändert
geleistet haben oder	geleistet haben oder
3. die	3. unverändert
a) verheiratet sind,	
b) eingetragene Lebenspartner sind oder	
c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.“	
4. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:	4. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen“ und „oder Gewerbebetriebes“ gestrichen.	a) unverändert
b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers	„3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,	a) unverändert
b) ein *zum Einberufungszeitpunkt bereits zu einem Drittel absolviertes* Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder einen zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder	b) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium**, in dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester bereits erreicht ist,** oder ein zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder
c) eine bereits begonnene Berufsausbildung	c) unverändert
unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“	unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“
5. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	5. unverändert
„Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes, die nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen waren, sind schriftlich, elek-tronisch oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen.“	
6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.	6. unverändert
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „32. Lebensjahres“ durch die Angabe „30. Lebensjahres“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
8. § 14b wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ 27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 14c wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „sowie 24 Tagen Urlaub“ durch die Angabe „sowie 26 Tagen Urlaub“ ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt. c) In Absatz 5 werden die Wörter „die Kostenerstattung“ durch die Wörter „den Zuschuss“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt: „Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.“	9. unverändert
10. § 15a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „24. Lebensjahres“ durch die Angabe „22. Lebensjahres“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 23 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „sowie den §§ 14 bis 15“ durch die Angabe „ §§ 14 bis 14b sowie § 15“ ersetzt. b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 24 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „23. Lebensjahr“ ersetzt. bb) Satz 2 wird wie folgt geändert: aaa) Die Angabe „28. Lebensjahr“ wird durch die Angabe „25. Lebensjahr“ ersetzt. bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt. ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt. ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: „3. wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 23 Abs. 4) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebens-	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
jahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten oder“.	
cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt	
1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder	
2. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 23. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.“	
dd) In Satz 4 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „28. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Dauer des Zivildienstes entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt. Bei einem abschnittsweisen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sechs Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.“	
13. § 36a wird aufgehoben.	13. unverändert
14. In § 68 Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ und das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.	14. unverändert
15. In § 79 Nr. 4 wird die Angabe „und § 14b Abs. 1“ durch die Angabe „, § 14b Abs.1 und § 14c Abs. 1“ ersetzt.	15. unverändert
16. § 81 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 81 Übergangsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes vom (einsetzen: Datum der Ausfertigung) (BGBl. I S. …)“	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „(einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung)“ und die Angabe „zehn Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.	

Entwurf

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „am (einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung) oder später die ab (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Übergangsvorschrift § 52“ durch die Angabe „(weggefallen) § 52“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „Dienstbeginn“ durch das Wort „Diensteintritt“ und die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „23. Lebensjahr“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt

   1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

      a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,

      b) wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 3 Abs. 2) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten,

      c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und nach Absatz 3 Satz 1 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben oder

      d) nach Vollendung des 22. Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden;

   2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet werden;

   3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.“	
c) In Satz 3 werden die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „28. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.	
3. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig oder verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten.“	
4. § 11 wird wie folgt geändert:	4. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„4. schwerbehinderte Menschen.“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien,	„Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien,
1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,	1. unverändert
2. deren zwei Geschwister	2. deren zwei Geschwister
a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a bestimmten Dauer,	a) unverändert
b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer,	b) unverändert
c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 13a Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,	c) unverändert
d) Entwicklungsdienst nach § 13b Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 14a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,	d) unverändert
e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,	e) unverändert
f) ein freiwilliges Jahr *nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,*	f) ein freiwilliges Jahr **entsprechend den Gesetzen zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) von mindestens 9 Monaten**
g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes oder	g) unverändert
h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit	h) unverändert
geleistet haben oder	geleistet haben oder
3. die	3. unverändert
a) verheiratet sind,	
b) eingetragene Lebenspartner sind oder	

Entwurf

c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen“ und „oder Gewerbebetriebes“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

b) ein *zum Diensteintrittstermin bereits zu einem Drittel absolviertes* Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder *einen* zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

c) eine bereits begonnene Berufsausbildung

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.

6. § 13a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „32. Lebensjahres“ durch die Angabe „30. Lebensjahres“ ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Angabe „12. Familienstand.“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Angabe „7. Familienstand.“ angefügt.

8. § 52 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgesehene Tätigkeit“ die Wörter „und den vorgesehenen Einsatzort“ eingefügt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

a) unverändert

b) ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium**, in dem zum vorgesehenen Diensteintritt das dritte Semester bereits erreicht ist,** oder zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

c) unverändert

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“

b) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Artikel 3

Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Zugleich übermittelt der Träger dem Bundesamt die Rentenversicherungsnummer sowie die Betriebsnummer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.“	
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 363,80 Euro pro Monat; abweichend davon beträgt der Zuschuss höchstens 421,50 Euro pro Monat, wenn die Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach § 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vor dem 10. Juli 2004 abgeschlossen worden ist und der vereinbarte Dienst bis zum 15. Dezember 2004 aufgenommen wird.“	**2. entfällt**
Artikel 4	**Artikel 4**
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	unverändert
Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Zuschussverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Zivildienstgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Neufassung des Zivildienstgesetzes	unverändert
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.	
Artikel 6	**Artikel 6**
Inkrafttreten	unverändert
(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.	
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 16 am letzten Tag des Monats der Verkündung in Kraft.	

Bericht der Abgeordneten Anton Schaaf, Thomas Dörflinger, Jutta Dümpe-Krüger und Ina Lenke

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3279 wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 2004 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Innenausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In derselben Sitzung hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2482 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Verteidigungsausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3279 hat in erster Linie die Verkürzung des Zivildienstes von 10 auf 9 Monate und damit die Angleichung an die Dauer des Grundwehrdienstes zum Ziel. Darüber hinaus sollen die Zurückstellungs- und die Befreiungsgründe sowohl für das Zivildienstgesetz (ZDG) als auch für das Wehrpflichtgesetz (WPflG) überarbeitet und ergänzt werden. Verheiratete Wehrpflichtige (Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige) sollen künftig auf Antrag vom Wehr- oder Zivildienst befreit werden; Entsprechendes ist für Wehrpflichtige, die eingetragene Lebenspartner sind oder die das Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder haben, vorgesehen. Ebenfalls auf Antrag befreit werden sollen Wehrpflichtige, deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben sind. Nach dem Gesetzentwurf soll außerdem die so genannte Dritte-Söhne-Regelung nicht nur für Wehrpflichtige gelten, deren zwei Geschwister Wehrdienst, Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, sondern auch für Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b ZDG oder Dienst im Rahmen eines freiwilligen Jahres nach § 14c ZDG oder eines freien Arbeitsverhältnisses nach § 15a ZDG abgeleistet haben. Schließlich sollen zukünftig auch solche Wehrpflichtige zurückgestellt werden können, die nach der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife eine betriebliche Ausbildung oder eine Ausbildung im Beamtenverhältnis aufgenommen haben.

Weiterhin ist vorgesehen, die Regelaltersgrenze, bis zu der Wehrpflichtige zum Dienst herangezogen werden, um zwei Jahre zu reduzieren. In Zukunft sollen Wehrpflichtige in der Regel nur noch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufen werden. Außerdem ist vorgesehen, bei der Musterung Wehrpflichtiger den bisherigen Verwendungsgrad T 3 abzuschaffen und die bisherigen Seminare zum Staatsbürgerlichen Unterricht nach § 36a ZDG mit deutlich reduziertem Umfang in die Lehrgänge nach § 25a ZDG zu integrieren. Weitere Neuregelungen sollen für das freiwillige Jahr nach § 14c ZDG erfolgen. Hier ist vorgesehen, künftig 26 statt 24 Tage Urlaub im Jahr zu gewähren und außerdem den Zuschuss an die Träger von derzeit 421,50 Euro auf 363,80 Euro zurückzuführen. Der Gesetzentwurf enthält schließlich eine Reihe klarstellender oder redaktioneller Änderungen.

Demgegenüber sieht der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2482 lediglich eine Änderung des § 24 ZDG vor, um „zur Gleichbehandlung von Zivildienst- und Grundwehrdienstleistenden von der nach Artikel 12a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes gegebenen Möglichkeit einer gleichen Dienstdauer von Wehr- und Zivildienst Gebrauch zu machen."

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Zu Drucksache 15/3279

Der **Innenausschuss** hat in seiner 41. Sitzung am 30. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 40. Sitzung am 30. Juni 2004 mit demselben Stimmenverhältnis die Annahme des Gesetzentwurfs in der im federführenden Ausschuss beschlossenen Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 30. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Anwesenheit von 19 Mitgliedern der Koalitionsfraktionen und 19 Mitgliedern der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 30. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die Ausschussdrucksache des Haushaltsausschusses 1784 neu modifizierten Fassung empfohlen. Dort heißt es u. a.: „Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Zuschussverordnung) – Artikel 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert: § 3 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen."

2. Zu Drucksache 15/2482

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 40. Sitzung am 30. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 30. Juni 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

1.1 Zu Drucksache 15/3279

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 30. Juni 2004 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung.

1.2 Zu Drucksache 15/2482

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage ebenfalls in seiner 36. Sitzung am 30. Juni 2004 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

In den Beratungen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erläuterte die **Fraktion der SPD** in erster Linie die gegenüber dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3279 noch vorgesehenen Änderungen. Diese bezögen sich zum einen auf die so genannte Dritte-Söhne-Regelung. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung sei bereits vorgesehen, für die Freistellung des dritten Dienstpflichtigen auch einen von Frauen freiwillig geleisteten Wehrdienst anzuerkennen. Wenn ein solcher Systembruch nun bereits vorgesehen sei, sollte darüber hinaus zumindest im gleichen Umfang auch die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres anerkannt werden. Weiterhin würden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu den Einberufungszeiträumen durch die vorgeschlagenen Änderungen präzisiert. Der dritte Änderungsbereich trage schließlich den vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung. Die dort noch vorgesehene Kürzung der Zuschüsse an die Träger der Freiwilligendienste im Bereich des § 14c ZDG entfalle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat betont, sie lehne die vorgesehenen Neuregelungen ab. Die Verkürzung von 10 auf 9 Monate mache eine sinnvolle Gestaltung des Zivildienstes nahezu unmöglich. Die CDU/CSU-Fraktion warf den Koalitionsfraktionen darüber hinaus Konzeptlosigkeit in den Bereichen des Wehr- und Zivildienstes vor. Es sei zu befürchten, dass über den Umweg des Zivildienstes auch die Wehrpflicht weiterhin ausgehöhlt werde; hierfür leiste der vorliegende Gesetzentwurf einen weiteren Beitrag.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat demgegenüber die Auffassung, der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den dazu vorliegenden Änderungen verdeutliche eine positive Entwicklung. Hervorzuheben sei die weitere Stärkung und damit die zunehmende Anerkennung der Freiwilligendienste. Dieses Anliegen werde noch einmal dadurch unterstrichen, dass die ursprünglich vorgesehene Kürzung der Zuschüsse an die Träger der Freiwilligendienste auch vor dem Hintergrund knapper Kassen nunmehr doch nicht erfolgen solle. Hierdurch werde deutlich das Signal gegeben, dass die Zukunft bei den Freiwilligendiensten liege. Im Übrigen schafften die Neuregelungen für die betroffenen Jugendlichen Klarheit hinsichtlich ihrer künftigen Lebensplanung. Auch der von der Fraktion der FDP vorgelegte Gesetzentwurf gehe in die richtige Richtung, da er ebenfalls die Dauer des Zivildienstes an die des Grundwehrdienstes angleichen wolle. Diesem Entwurf fehlten indes die im Gesetzentwurf der Bundesregierung darüber hinaus vorgesehenen Regelungen.

Die **Fraktion der FDP** stellte klar, ihre Position stimme insofern mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung überein, als beide eine Verkürzung der Zivildienstzeit auf 9 Monate anstrebten. Die Neuregelung der Nichtheranziehensgründe zum Wehr- und Zivildienst lehnte die FDP-Fraktion jedoch ab. Sie manifestiere weiterhin die bestehenden Ungerechtigkeiten bei der Einziehung zum Wehr- und Zivildienst. Aus Sicht der FDP-Fraktion sei es willkürlich, dass der Gesetzgeber Gruppen von Wehrpflichtigen aus der Wehrpflicht entlasse, die nach den Kriterien der Landesverteidigung eigentlich tauglich wären. Es werde der Versuch unternommen, durch gesetzliche Regelungen möglichst viele Männer aus der Wehrpflicht zu entlassen, um die Zahl derer, die darüber hinaus ohne Grund nicht einberufen würden, möglichst klein zu halten.

B. Einzelbegründung

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 ZDG)

Die derzeitige Dritte-Söhne-Regelung gilt nur für Kriegsdienstverweigerer, die anstelle des Zivildienstes einen Freiwilligendienst nach § 14c Zivildienstgesetz abgeleistet haben. Das freiwillige Engagement von jungen Frauen und jungen Freiwilligen, die aufgrund ihres Alters noch keine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer haben, sowie von untauglich Gemusterten bleibt unberücksichtigt. Aus Gründen der Gleichstellung und Gleichbehandlung sollen auch diese Dienste als Befreiungstatbestände angerechnet werden. Wegen des gebotenen Belastungsausgleichs gegenüber den anderen Diensten werden nur Freiwilligendienste von einer Mindestdauer von 9 Monaten berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b ZDG)

Mit einer weiteren Präzisierung des absolvierten Studienzeitraums, der zu einer Zurückstellung führt, können Ungleichbehandlungen in unterschiedlichen Studiengängen vermieden werden. Der bürokratische Aufwand zur Erfassung der individuellen Studienzeiten würde zu Entlastungen des Bundesamtes für den Zivildienst führen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f WPflG)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b WPflG)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Um zu gewährleisten, dass die Einsatzstellen auch weiterhin ihre pädagogisch wichtige Arbeit durchführen können, die im Gegensatz zum nunmehrigen Zivildienst von 9 Monaten weiterhin unverändert 12 Monate betragen wird, wäre eine Absenkung des Zuschusses kontraproduktiv. Besonders unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Freiwilligendienste ist eine Absenkung des Zuschusses nicht vertretbar.

Berlin, den 30. Juni 2004

Anton Schaaf	**Thomas Dörflinger**	**Jutta Dümpe-Krüger**	**Ina Lenke**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333